Kofinanzierung Kindertagesstätten

KSD 20090314

Vorschlag der Verwaltung für eine Vereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen, dem Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen und der Kath. Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen zur Finanzierung von Kindertagesstätten:

Die Verwaltung hat im Rahmen der Beschlüsse zu Sanierungs- und Bausubstanz erhaltenden Maßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger unter dem Hintergrund, dass die Vorlagen immer häufiger von den Sanierungsrichtlinien und damit von einer 60 % Bezuschussung abweichen, den Auftrag erhalten, eine mittelfristige Gesamtkonzeption für Sanierungsmaßnahmen zu erarbeiten.

Nach intensiven Verhandlungen mit den beiden Dekanen, der Landeskirche Speyer und dem Bischöflichen Ordinariat Speyer, wurden die als Anlage beigefügten Vereinbarungen für eine Kofinanzierung ausgearbeitet, die sich sowohl auf die Investitionskosten, als auch auf Personalkosten und Sachkosten beziehen.

Dabei wurde insbesondere der gesetzlichen Bestimmung des § 10 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz Rechnung getragen, wonach das Jugendamt auf eine bedarfsgerechte Trägervielfalt hinwirken soll.

Darüber hinaus tragen die Freien Träger durch ihre Bedarfserfüllung, die ansonsten dem Jugendamt obliegen würde, dazu bei, dass weniger Kosten für den öffentlichen Träger, also die Stadt Ludwigshafen, entstehen, da nach wie vor ein Eigenanteil an den Personal- und Sachkosten bei den Freien Trägern verbleibt.

Auf dieser Grundlage wurden die beiliegenden Vereinbarungen erarbeitet.

Daraus resultierend müssen auch die Richtlinien für die Bezuschussung von Sanierungsund Bausubstanz erhaltenden Maßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger angepasst werden.

ANTRAG

Nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Jugendhilfeausschusses vom 23.04.09:

Der Stadtrat möge dem Abschluss der beiden Vereinbarungen zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, dem Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen und der Kath. Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen zustimmen und beschließt die Anpassung der Richtlinien zur Bezuschussung von Sanierungs- und Bausubstanz erhaltenden Maßnahmen.

Die Zuwendungen stehen unter dem Vorbehalt der überplanmäßigen Genehmigung.

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg, Rathausplatz 10, 67059 Ludwigshafen am Rhein (nachfolgend "Stadt"),

und

dem Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen, vertreten durch den Herrn Dr. Michael Gärtner, Lutherstr. 14, 67059 Ludwigshafen,

und

der Kath. Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen, vertreten durch den Herrn Dr. Gerd Babelotzky, Kaiser-Wilhelm-Str. 41, 67059 Ludwigshafen,

zu einer Kofinanzierung von Kindertagesstätten

- 1. Investitionskosten (Sanierungs- und Bausubstanzerhaltende Maßnahmen) werden mit 70% bezuschusst. In Ausnahmefällen, bei einem berechtigten Interesse der Stadt und mangelnder Bonität des Trägers, entscheidet der Jugendhilfeausschuss über eine darüber hinaus gehende prozentuale Bezuschussung.
- 2. Bei Investitionen zum Ausbau für die Aufnahme von unter Dreijährigen, erfolgt eine 100% Bezuschussung der Investitionskosten. Die daraus resultierenden Personalkosten sind zu 100 % zu übernehmen. Die Sachkosten für die Betreuung von unter Dreijährigen sind mit Ausnahme von so genannten geöffneten Kindergartengruppen (max. 6 Kinder ab dem zweiten Lebensjahr in einer Regelgruppe) mit 100% Bezuschussung nach Zustimmung durch das Landesjugendamt zu übernehmen.
- 3. Bei im Rahmen der Bedarfsplanung erforderlicher Neuschaffung von Gruppen, erfolgt ebenfalls eine 100 % Bezuschussung der Investitionskosten. Die daraus resultierenden, vom Träger nachzuweisenden, Sach- und Personalkosten für diese Gruppen sind zu 100 % zu übernehmen.
- 4. Bei Änderungen von Betreuungsangeboten bestehender Gruppen (ausgenommen die in Punkt 2 aufgeführte Umwandlungen), erfolgt eine 70 % Bezuschussung der Investitionskosten (unter Berücksichtigung von Punkt 1 Satz 2). Die daraus resultierenden Personalkosten werden vom kirchlichen Träger entsprechend der gesetzlichen Vorgaben getragen.
- 5. Sofern räumliche Erweiterungen gemäß Punkt 1 und 2 notwendig werden und diese durch den Träger zur Verfügung gestellt werden, wird ein Mietausfall von der Stadt zu 100 % übernommen. Eventuell notwendige Rückbaukosten werden mit der Stadt separat verhandelt.

- 6. Die Stadt beteiligt sich generell an den Brandschutzmaßnahmen gemäß den gesetzlichen Anforderungen und den aktuellen technischen Standards mit 95 % der dafür vorgesehenen Kosten. Die daraus, wie auch durch die Aufschaltung der Brandmeldeanlagen auf die Feuerwehr, resultierenden Folgekosten, sind zu 100 % durch die Stadt zu finanzieren.
- 7. Die Stadt gewährt den freien Trägern jährlich einen Sachkostenzuschuss von 1.660,00 Euro pro Jahr/Gruppe.
- 8. Die Träger der Maßnahmen betreiben die Einrichtungen mindestens zehn Jahre weiter

Wird eine Einrichtung vor Ablauf dieser Frist vom Träger geschlossen, soll der Bewilligungsbescheid über in diesem Zeitraum erfolgte Investitionskosten mit Wirkung für die Vergangenheit, entsprechend der GA Zuwendungen, ganz oder teilweise zurückgenommen werden.

Die entsprechenden Zuwendungen sind vom Zuwendungsempfänger, also vom Träger, im Rahmen des Ermessens der Stadt und in Absprache mit dem Träger, zurück zufordern. Die Erstattung der Zuwendung, sowie deren Verzinsung, richtet sich nach § 49a Abs. 1 u. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). Die Verzinsung beträgt dabei 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. In besonderen Fällen kann die Rückzahlung abgewendet werden, wenn die Nutzung des Gebäudes bis zum Ablauf der Bindungsfrist der Stadt kostenfrei überlassen wird.

- 9. Beide Seiten stimmen überein, dass die freien Träger in ihrer Entscheidung zu Angebotsänderungen, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen frei sind (Trägerautonomie).
- 10. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt zum 01.05.2009 und beträgt zehn Jahre. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht spätestens 6 Monate vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit eine der Parteien schriftlich kündigt.

Ludwigshafen am Rhein, den	
Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen/Rh Siegel Dr. Michael Gärtner	Stadt Ludwigshafen/Rh Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Kath. Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen/Rl Dr. Gerd Babelotzky	h Siegel

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Ludwigshafen am Rhein, vertreten durch Frau Prof. Dr. Cornelia Reifenberg, Rathausplatz 10, 67059 Ludwigshafen am Rhein (nachfolgend "Stadt"),

und

dem Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen, vertreten durch den Herrn Dr. Michael Gärtner, Lutherstr. 14, 67059 Ludwigshafen (nachfolgend "freie Träger"),

und

der Kath. Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen, vertreten durch den Herrn Dr. Gerd Babelotzky, Kaiser-Wilhelm-Str. 41, 67059 Ludwigshafen (nachfolgend "freie Träger").

- 1. An den Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen und die Kath. Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen wird ein Pauschalzuschuss in Höhe von jeweils 195.000,00 Euro jährlich für die Arbeit der Kindertagesstätten ausgeschüttet. Diese Mittel sollen den Einrichtungen zugute kommen. Über die Verwendung dieser Mittel entscheidet der Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen und die Kath. Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen in eigener Zuständigkeit. Ein jeweiliger Verwendungsnachweis ist der Stadt vorzulegen. Der Pauschalzuschuss ist jährlich an den allg. Verbraucherpreisindex für Deutschland anzupassen.
- 2. Die Laufzeit dieser Vereinbarung beginnt zum 01.05.2009 und beträgt zehn Jahre. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, sofern nicht spätestens 6 Monate vor dem Ende der jeweiligen Laufzeit eine der Parteien schriftlich kündigt.

Ludwigshafen am Rhein, den	
Prot. Kirchenbezirk Ludwigshafen/Rh Siegel Dr. Michael Gärtner	Stadt Ludwigshafen/Rh Prof. Dr. Cornelia Reifenberg
Kath. Gesamtkirchengemeinde Ludwigshafen/Rh Dr. Gerd Babelotzky	Siegel

Richtlinien zur Bezuschussung von Sanierungs- und Bausubstanz erhaltenden Maßnahmen an Kindertagesstätten Freier Träger

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein beteiligt sich finanziell bei der Durchführung von Maßnahmen in Kindertagesstätten Freier Träger:

1. Zuschussvoraussetzungen

- 1.1 Gefördert werden folgende Maßnahmen:
 - 1.1.1 Dach- und Betonsanierungen
 - 1.1.2 Erneuerung der Heizungsanlage und Durchführung von wärmedämmenden Maßnahmen
 - 1.1.3 Sanierung der Toilettenanlagen, sanierungsbedingte Änderung der Kanalisation und der Wasserversorgung
 - 1.1.4 Durchführung von Auflagen der Heimaufsicht im Zusammenhang mit Sicherheitsbestimmungen
 - 1.1.5 Außenanlage, Neuinstallation von Spielgeräten
 - 1.1.6 Inventarunterhalt, Möblierung
- 1.2 Alle weiteren Maßnahmen sind vom Träger zu finanzieren.
- 1.3 Zuschüsse für bereits geförderte Maßnahmen an der gleichen Einrichtung können erst nach Ablauf von zehn Jahren erneut gewährt werden.

2. Zuschusshöhe

Der Zuschuss für die Maßnahmen 1.1.1 - 1.1.6 beträgt 70 % der förderungsfähigen Gesamtkosten.

3. Antragstellung

- 3.1 Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme schriftlich zu stellen und zu begründen. Dem Antrag müssen ein Finanzierungsplan, Kostenvoranschläge und bei Bedarf Planunterlagen beigefügt sein.
- 3.2 Der Träger hat den Anteil des Eigenkapitals oder der eigenen Mittel nachzuweisen, dazu zählen auch zinsgünstige oder zinslose Darlehen. Die Finanzierung der Gesamtmaßnahme muss gesichert sein.

4. Bewilligungsverfahren

- 4.1 Die zu fördernden Maßnahmen werden im Rahmen der zur Verfügung stehen den Haushaltsmittel einvernehmlich zwischen der Stadt und den Freien Trägern festgelegt und im Jugendhilfeausschuss beschlossen. Der Zuschuss wird ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches bewilligt.
- 4.2 Die Zuwendungen bedürfen der schriftlichen Bewilligung.
- 4.3 Vor Auszahlung des Zuschusses müssen die Nebenbestimmungen gem. der GA Zuwendungen, die am 01.01.2005 in Kraft getreten und dem Bewilligungsbescheid als Anlage beigefügt ist, anerkannt werden.

5. Auszahlung

Bei Baumaßnahmen (Neubauten und Anbauten) erfolgt die Auszahlung in Höhe von

- 20 % der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages,
- 30 % der Zuwendung nach Anzeige der Fertigstellung des Rohbaus,
- 40 % der Zuwendung nach Anzeige der abschließenden Fertigstellung und
- 10 % nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise.

Bei Sanierungsmaßnahmen (1.1) erfolgt die Auszahlung in Höhe von

- 50 % nach Anzeige des Beginns der Maßnahmen
- 40 % nach abschließender Fertigstellung und
- 10 % nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten ab 01.05.2009 in Kraft. Die Richtlinien vom 01.01.2000 treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.